

Datenschutzinformation für RTIC (Reporting Tool Intra Collect)

Zuletzt geändert am 20.01.2022

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten für INTRASTAT und in der Applikationen RTIC (Reporting Tool Intra Collect).

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Name und Anschrift der Verantwortlichen	2
Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten.....	2
Allgemeines zur Erhebung	2
Rechtsgrundlagen	2
Meldepflicht.....	3
Empfänger von personenbezogenen Daten	4
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.....	5
Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten	5
Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden.....	5
Wahrnehmung der Betroffenenrechte	6
Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde	6
Spezielle Informationen zum Erhebungs-Tool RTIC (Reporting Tool Intra Collect)	6
Allgemeines zum RTIC (Reporting Tool Intra Collect).....	6
Daten, die im RTIC (Reporting Tool Intra Collect) erfasst werden.....	6
Angaben zur Ausfüllerin bzw. zum Ausfüller eines Fragebogens (Kontaktperson).....	7
Angaben zum Respondenten oder zur Respondentin	7
Ergebnisprotokoll	7
Speicherung der Respondentendaten bzw. Respondentinnendaten.....	7
Übermittlungs-Logfile	8
Server-Logfiles	8
Cookies	8
Angaben zur Authentifizierung	9
SSL-Verschlüsselung.....	9

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO, Verordnung \(EU\) 2016/679\)](#) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-0
Fax: +43 (1) 71128-7728
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag. Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

INTRASTAT ist ein permanentes statistisches Erhebungssystem zur Erstellung der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Diese Daten dienen der Erfüllung österreichischer Meldeverpflichtungen an die Europäische Union und finden Eingang in die österreichische Außenhandelsstatistik, eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation über den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland und ein Schlüsselindikator für die Beurteilung der Konjunkturlage und Wirtschaftsentwicklung. Die INTRASTAT-Meldungen dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre, für die keine Zollbehandlung (e-zoll) für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, an Statistik Austria.

Rechtsgrundlagen

Bis Berichtsjahr 2021:

Handelsstatistisches Gesetz 1995, BGBl. Nr. 173/1995, idF BGBl. I Nr. 104/2019.

Handelsstatistikverordnung 2009, BGBl. II Nr. 306/2009, idF BGBl. II Nr. 233/2014.

Verordnung über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. Nr. 181/1995.

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates, ABl. Nr. L 102 vom 07.04.2004 S. 1, idF Verordnung (EU) Nr. 659/2014, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 128.

Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission, ABl. Nr. L 343 vom 19.11.2004 S. 3, idF Verordnung (EU) Nr. 1093/2013, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S. 28.

Ab Berichtsjahr 2022:

Handelsstatistisches Gesetz 1995, BGBl. Nr. 173/1995, idgF.

Handelsstatistikverordnung 2022, BGBl. II Nr. 17/2022.

Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken EU-Ebene bis Berichtsjahr 2021, ABl. Nr. L 327 vom 17.12.2019 S. 1, idgF.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 271 vom 18.08.2020 S. 1, idgF.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 zur Festlegung der Einzelheiten für den Datenaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission in Bezug auf den Mitgliedstaat der Ausfuhr außerhalb der Union und die Pflichten der Meldeeinheiten, ABl. Nr. L 269 vom 28.07.2021 S. 58, idgF.

Für alle Berichtsjahre:

Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF.

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 164, idgF.

Meldepflicht

Bis Berichtsjahr 2021:

Es besteht eine Meldeverpflichtung gemäß §§ 1, 2, 9 und 23 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 idF BGBl. I Nr. 104/2019 in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Handelsstatistikverordnung 2009 idF BGBl. II Nr. 233/2014 sowie gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) 638/2004 idF Verordnung (EU) Nr. 659/2014, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 128.

Ab Berichtsjahr 2022:

Es besteht eine Meldeverpflichtung gemäß §§ 1, 2, 9 und 23 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 idgF in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Handelsstatistikverordnung 2022 sowie gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 und Anhang V, Kapitel 1, Abschnitt 6 und 7 der Verordnung (EU) 2020/1197 idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Bis Berichtsjahr 2021:

Übermittlung von Daten an die Kommission (Eurostat)

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemäß Verordnung (EG) Nr. 223/2009 idgF, Verordnung (EG) Nr. 638/2004 idF Verordnung (EU) Nr. 659/2014 und Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 idF Verordnung (EU) Nr. 1093/2013.

Nur in aggregierter Form und mit Kennzeichnung, falls eine Datenzelle geheim zu halten ist.

Austausch vertraulicher Daten

Für die Intrastat Erhebung zuständige nationale Behörden der EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 9a der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 idF Verordnung (EU) Nr. 659/2014.

Nur sofern der Austausch der effizienten Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten dient oder deren Qualität verbessert. Die nationalen Behörden, die vertrauliche Daten erhalten haben, behandeln diese Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zu statistischen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen zur statistischen Geheimhaltung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 idgF.

Ab Berichtsjahr 2022:

Übermittlung von Daten an die Kommission (Eurostat)

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemäß Verordnung (EG) Nr. 223/2009 idgF, Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2152 idgF und Anhang I, Tabelle 34 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1197 idgF.

Nur in aggregierter Form und mit Kennzeichnung, falls eine Datenzelle geheim zu halten ist.

Mikrodatenaustausch über Inter-EU Exporte

Die nationalen statistischen Stellen des Mitgliedstaats des Intra-EU-Exports haben entsprechend Art. 11 und 12 der Verordnung (EU) 2019/2152 und Kapitel IV, Abschnitt 33, der Verordnung (EU) 2020/1197 den nationalen statistischen Stellen des Mitgliedstaats des Intra-EU-Imports die in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2152 genannten und in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 festgelegten Informationen spätestens 30 Kalendertage nach Ende des Bezugsmonats bereitzustellen.

Austausch vertraulicher Daten für europäische Unternehmensstatistiken und volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Austausch vertraulicher Daten

Entsprechend Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist der Austausch von vertraulichen Daten, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erhoben oder gesammelt werden, zwischen den nationalen statistischen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten, ihren jeweiligen nationalen Zentralbanken, der EZB und der Kommission (Eurostat) zu ausschließlich statistischen Zwecken zulässig, wenn der Austausch notwendig ist,

um die Qualität und Vergleichbarkeit der europäischen Unternehmensstatistiken oder der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Einklang mit den Konzepten und Methoden der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sicherzustellen.

Die nationalen Behörden, die vertrauliche Daten erhalten haben, behandeln diese Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zu statistischen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen zur statistischen Geheimhaltung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 idgF.

Für alle Berichtsjahre:

Oesterreichische Nationalbank für Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik gemäß § 6 Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idgF.

Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 71 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG 1998), BGBl. I Nr. 103/1998 idgF. Nur in aggregierter Form.

Umweltbundesamt gemäß § 7 Abs. 3 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 idgF. Nur in aggregierter Form und mit Kennzeichnung, falls eine Datenzelle geheim zu halten ist.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondenten bzw. Respondentinnen bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Bis Berichtsjahr 2021:

Der Zugang zu und die Verwendung von Verwaltungs- und Registerdaten für Zwecke der Statistik der innergemeinschaftlichen Warenverkehre sind in den §§ 1, 10, 11 und 12 des Handelstatistischen Gesetzes 1995 idF BGBl. I Nr. 104/2019, in Art. 8 der Verordnung (EG)

Nr. 638/2004 idF Verordnung (EU) Nr. 659/2014 sowie in den Art. 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 idF Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 geregelt.

Ab Berichtsjahr 2022:

Der Zugang zu und die Verwendung von Verwaltungs- und Registerdaten für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs innerhalb der Union sind in den §§ 1, 10, 11 und 12 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 idgF und in Art. 5 und Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 2019/2152 idgF sowie in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1225 idgF geregelt.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/kontakt>.

Spezielle Informationen zum Erhebungs-Tool RTIC (Reporting Tool Intra Collect)

Allgemeines zum RTIC (Reporting Tool Intra Collect)

RTIC (Reporting Tool Intra Collect) dient den Auskunftspflichtigen der Erhebung innergemeinschaftlicher Warenverkehre (Intrastat) als elektronisches Meldemedium zur Erfüllung ihrer statistischen Meldeverpflichtungen. Ab Berichtsjahr 2022 hat die INTRASTAT-Meldung lt. Handelsstatistischen Gesetzes 1995, § 2, idgF, ausschließlich elektronisch zu erfolgen.

Daten, die im RTIC (Reporting Tool Intra Collect) erfasst werden

Beim Befüllen eines RTIC (Reporting Tool Intra Collect)-Formulars ist es Ihnen jederzeit möglich, die Eingabe der Datensätze zu unterbrechen, alle bis zu dem Zeitpunkt eingegebenen Datensätze werden in der RTIC (Reporting Tool Intra Collect)-Datenbank zwischengespeichert. Diese gespeicherten Datensätze gelten noch nicht als gemeldet und werden von Statistik Austria nicht verarbeitet. Sie können diese Daten jederzeit korrigieren oder löschen.

Um die eingetragenen Daten für die weitere Aufarbeitung freizugeben, müssen Sie in dem Formular die Schaltfläche "Weiterleiten " drücken. Die gemeldeten Daten sind danach für Sie

nicht mehr veränderbar. Im Zuge der Datenweiterleitung besteht die Möglichkeit eine CSV-Datei sowie einen PDF-Ausdruck der weitergeleiteten Daten zu erstellen.

Angaben zur Ausfüllerin bzw. zum Ausfüller eines Fragebogens (Kontaktperson)

Auch wenn sich die mit RTIC (Reporting Tool Intra Collect) erhobenen Daten nicht auf natürliche Personen beziehen, ist es im Rahmen der Aufarbeitung manchmal notwendig, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Statistik Austria die Ausfüllerin bzw. den Ausfüller eines Fragebogens kontaktiert. Deshalb enthält RTIC (Reporting Tool Intra Collect) die Fragen nach Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Diese Angaben werden folgendermaßen verarbeitet:

- a. Sofern der Ausfüller bzw. die Ausfüllerin eine Änderung vorgenommen hat, werden werktags diese Daten in die Vollständigkeitsapplikation übernommen.
- b. Die offiziellen E-Mail-Adressen (z.B. office@) werden wöchentlich vom Statistischen Unternehmensregister (Register der statistischen Einheiten gemäß § 25a BStatG) übernommen.

Angaben zum Respondenten oder zur Respondentin

Jeder Respondent bzw. jede Respondentin, welche mit RTIC (Reporting Tool Intra Collect) einen elektronischen Fragebogen ausfüllen soll oder muss, bekommt seine bzw. ihre eindeutigen Zugangsdaten (Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine von Statistik Austria vergebene Identifikationsnummer sowie seinen 8-stelligen Authentifikationscode) zugewiesen. Zusätzlich zu den Zugangsdaten können im RTIC (Reporting Tool Intra Collect) optional einige weitere Angaben (z.B. Name und Adresse) gespeichert werden. Da es sich bei den meisten Respondenten bzw. Respondentinnen nicht um natürliche Personen handelt, fallen diese Daten meistens nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.

Ergebnisprotokoll

Eine RTIC (Reporting Tool Intra Collect) Meldung unterliegt einem bestimmten Lebenszyklus. Nachdem das Formular vom Respondenten bzw. der Respondentin geöffnet wurde, wird das Festlegen der Meldeperiode, bestehend aus Meldefunktion, Warenfluss, Berichtsmonat und Berichtsjahr, verlangt. Im Anschluss gelangt der Respondent bzw. die Respondentin zur Eingabe der einzelnen Meldepositionen. Jede Meldeposition wird zwischengespeichert und kann so lange geändert werden, bis die Meldeperiode an Statistik Austria weitergeleitet wird. Diese Daten werden zusammen mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, dem Zusatz und der Meldeperiode in Meldungs-Tabellen gespeichert. Die weitergeleiteten Daten werden von der für Intrastat zuständigen Organisationseinheit verarbeitet.

Speicherung der Respondentendaten bzw. Respondentinnendaten

Nach dem Einstieg in RTIC (Reporting Tool Intra Collect), gelangt der Respondent bzw. die Respondentin in eine Eingabemaske für eigene Daten. Gespeichert werden:

Umsatzsteuer- Identifikationsnummer mit Zusatz Firmenname, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Name einer Kontaktperson, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.

Meldet ein Drittmelder bzw. eine Drittmelderin (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin, Steuerberater oder Steuerberaterin, oder als zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Person) für einen Auskunftspflichtigen, werden folgende Daten gespeichert:

vom Drittmelder bzw. der Drittmelderin: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit Zusatz Firmenname, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Name einer Kontaktperson, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.

vom Auskunftspflichtigen: Umsatzsteuer- Identifikationsnummer mit Zusatz Firmenname, Anschrift, Postleitzahl, Ort.

Übermittlungs-Logfile

Zusätzlich zu den an Statistik Austria weitergeleiteten Daten der Meldeperiode werden weitere Daten protokolliert.

Bei jeder Datenübermittlung kommt es zu folgender Datenprotokollierung: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Zusatz zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Datum, Uhrzeit, Berichtsmonat, Berichtsjahr, Warenfluss, Meldefunktion, Anzahl der Meldezeilen und ob eigene Warentexte vorliegen. Im Fall von Protokollabrufen wird festgehalten, welche Protokolle abgerufen wurden, sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer plus Zusatz, Datum und Uhrzeit.

Im Falle eines Fileimports werden zusätzlich die übermittelten Datensätze für 14 Tage aufbewahrt und stehen dem Respondenten bzw. der Respondentin zum Download zur Verfügung. Das Logfile ist hausintern den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglich, welche die Zugangs-URL kennen. Der Inhalt des Logfiles wird in Folge von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der zuständigen Organisationseinheit gelöscht.

Die Daten dienen dazu, um einen Überblick über die Nutzung der Webanwendung zu erhalten, insbesondere wie häufig die Einzelmeldung und der Fileimport zur Anwendung kommen und im Fall des Fileimports wie groß die übermittelten Files und ihre Satzanzahl sind. Im Fehlerfall kann der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin mit dem Importprotokoll dem Respondenten bzw. der Respondentin eine Hilfestellung anbieten.

Server-Logfiles

Im Fehlerfall wird im Server-Log eine Fehlermeldung ausgegeben. Diese Logfiles dienen zur Fehleranalyse bei allfälligen Programmfehlern (sogenannte "Bugs"). Zusätzlich werden die Aktionen eines Respondenten bzw. der Respondentin mitprotokolliert. Diese Daten werden zur Optimierung der Applikation und zur Sicherstellung der Sicherheit der informationstechnischen Systeme genutzt und in seltenen Fällen zum Nachvollziehen der Aktionen eines Respondenten bzw. einer Respondentin im Intrastat-Online Portal verwendet.

Die Logfiles sind in der IT-Abteilung den Serveradministratoren bzw. -administratorinnen zugänglich und werden regelmäßig gelöscht.

Cookies

Cookies sind kleine Textdateien, die von unseren Servern aus auf Ihrem PC gespeichert werden. Das Intrastat-Online Portal verwendet nur Cookies, die nicht dauerhaft gespeichert werden,

sondern beim Schließen des Browsers, oder nach Ablauf der Gültigkeit der Session automatisch wieder entfernt werden (sogenannte Session-Cookies).

Es handelt sich um folgende Cookies, die für die Funktionalität der Intrastat-Online Portal-Anwendung notwendig sind:

- a. SESSIONID: Anonyme, aber eindeutige ID, um die Session eines Benutzers bzw. einer Benutzerin zu identifizieren.
- b. Weitere technische Cookies, die keine eindeutige ID verwenden.

Angaben zur Authentifizierung

Respondenten bzw. Respondentinnen, welche mittels RTIC (Reporting Tool Intra Collect) Daten an Statistik Austria übermitteln wollen, können sich mit ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und dem Zusatz beim Portal Statistik Austria einloggen, als Initial-Passwort wird der Authentifikationscode verlangt, danach muss sich der Respondent bzw. die Respondentin ein eigenes Passwort spezifizieren und künftig benutzen.

SSL-Verschlüsselung

Um Ihre übermittelten Daten bestmöglich zu schützen, verwendet RTIC (Reporting Tool Intra Collect) eine SSL-Verschlüsselung. Sie erkennen derart verschlüsselte Verbindungen am Präfix "https://" in der Adresszeile Ihres Browsers. Unverschlüsselte Seiten sind durch "http://" oder durch das Fehlen eines Präfixes erkennbar.

Sämtliche mittels RTIC (Reporting Tool Intra Collect) übermittelten Daten können aufgrund der SSL-Verschlüsselung von Dritten nicht gelesen werden.